

1. Nachtrag zum Betrachtungsauftrag Stadtverkehr Ulm und Neu-Ulm

zwischen

Stadt Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister Ivo Gönner

– nachfolgend "Ulm" genannt –

und

Stadt Neu-Ulm, vertreten durch den Oberbürgermeister Gerold Noerenberg

– nachfolgend „Neu-Ulm“ genannt –

– beide nachfolgend „Städte“ genannt –

und

SWU Nahverkehr Ulm/Neu-Ulm GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung

– nachfolgend "SWU Nahverkehr" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Parteien"

1. Die Parteien stellen übereinstimmend fest, dass sie es bei Abschluss des Betrachtungsauftrags der SWU Nahverkehr als Geschäftsgrundlage angesehen haben, dass die von der SWU Nahverkehr beauftragte Schwaben Mobil GmbH ihre Mitarbeitern für die Erbringung der vom Betrachtungsauftrag umfassten Verkehrsleistungen auf Grundlage des LBO-Tarifs vergütet. Auf dieser Geschäftsgrundlage aufbauend haben die Parteien (über die in §§ 11, 14 genannten Tatbestände hinaus) auf die Festlegung eines finanziellen Ausgleichs verzichtet.
2. Die Städte sehen es im Interesse des sozialen Friedens und vor dem Hintergrund ihrer Verantwortung als kommunaler Arbeitgeber als notwendig an, auf die aktuellen Tarifforderungen der Gewerkschaft ver.di einzugehen. Sie haben die SWU Nahverkehr daher aufgefordert, den entsprechenden Tarifierhöhungen bei der Schwaben Mobil GmbH und den daraus resultierenden Erhöhungen des Auftragsentgelts zuzustimmen. Die SWU Nahverkehr ist hierzu bereit, sofern ihr daraus kein wirtschaftlicher Nachteil erwächst.
3. Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 Satz 2 3. Variante des Betrachtungsauftrags legen die Parteien daher Folgendes fest. Die SWU Nahverkehr darf die

aus dem Tarifabschluss resultierenden Mehrkosten gegenüber den Kosten nach LBO-Tarif über den Ergebnisabführungsvertrag mit der SWU GmbH finanzieren. Hierzu wird für das Kalenderjahr 2013 eine Erhöhung des Soll-Ausgleichs nach Anlage 4 um 1,2 Mio. Euro festgelegt. Für die Folgejahre wird der Soll-Ausgleich jeweils um den tatsächlichen Betrag der Mehrkosten nach Satz 2 erhöht. Dazu weist die SWU Nahverkehr jeweils für das Abrechnungsjahr den Betrag nach und setzt diesen im Rahmen der Anhang-Berechnung nach § 17 Abs. 1 rückwirkend für das Abrechnungsjahr an.

4. Diese Regelung tritt mit Wirkung zum [•] in Kraft.

Datum und Unterschriften

Ulm, den

Für Ulm:

.....

Neu-Ulm, den

Für Neu-Ulm:

.....

Ulm, den

Für die SWU Nahverkehr

.....